

Unterrichtung

durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales*

Zehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz - 10. SGB II-ÄndG) - BT-Drs. 19/4725

Am 18. Juli 2018 hat das Kabinett den Entwurf eines Teilhabechancengesetzes beschlossen. Mit diesem Gesetzentwurf setzen wir ein wichtiges Vorhaben des Koalitionsvertrags um und sorgen dafür, dass auch diejenigen, die schon lange ohne Arbeit sind, verstärkt Beschäftigungsoptionen auf dem allgemeinen oder einem sozialen Arbeitsmarkt angeboten werden.

Das Teilhabechancengesetz ist ein Baustein, um die Integration von Langzeitarbeitslosen durch einen **ganzheitlichen Ansatz** voranzutreiben. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat hierzu in den letzten Monaten das „Gesamtkonzept MitArbeit - Betreuung, Integration und Teilhabe von Langzeitarbeitslosen ganzheitlich gestalten - Eine Gesamtstrategie zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit für die 19. Legislaturperiode“ erarbeitet, das ich Ihnen hiermit übersende.

Das Gesamtkonzept umfasst neben der im Teilhabechancengesetz vorgesehenen Weiterentwicklung des SGB II durch neue Instrumente zur sozialen Teilhabe insbesondere Vorschläge für

- eine intensivere Betreuung in den Jobcentern durch eine bedarfsgerechte und stärkenorientierte Beratung mit Ausrichtung auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft,
- eine bewerberorientierte Arbeitgeberansprache durch das Jobcenter,
- die Nutzung von beschäftigungsbegleitendem Coaching und

- eine gute Netzwerkarbeit mit den lokalen Partnern sowie für
- die Bearbeitung von Schnittstellen des Jobcenters zu anderen Leistungsträgern; insbesondere im Bereich der Gesundheitsförderung und der beruflichen Rehabilitation wird dabei das Modellvorhaben „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben - rehapro“ in diesem Aufgabenfeld ein zentrales Vorhaben der nächsten Jahre sein.

Im Zusammenhang mit dem Gesamtkonzept soll auch die finanzielle Ausstattung der Jobcenter verbessert werden. Hierzu wollen wir die Vereinbarung des Koalitionsvertrags umsetzen, den Eingliederungstitel im SGB II deutlich besser auszustatten. Weiterhin beabsichtigen wir, die Voraussetzungen für den **Passiv-Aktiv-Transfer** zu schaffen, mit dem wir die Finanzierung des neuen Regelinstruments für soziale Teilhabe nach § 16i SGB II auf eine zweite Säule stellen wollen. Beide Komponenten haben wir im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2019 verankert. Die Wirkungsweise des Passiv-Aktiv-Transfer können Sie der Information „Passiv-Aktiv-Transfer in der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ entnehmen, die ich Ihnen ebenfalls übersende.

Die Umsetzung der Konzeptansätze soll schrittweise erfolgen. Zu einigen Ansätzen, wie beispielsweise der Verbesserung der Betreuung der gesamten Bedarfsgemeinschaft im Beratungsprozess, aber auch der Umsetzung der Förderrichtlinie „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben - rehapro“ laufen auf Arbeitsebene innerhalb der Bundesregierung bereits Abstimmungsprozesse.

*Schreiben vom 12. Oktober 2018

Ich freue mich, Sie über diese wichtigen Schritte zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit informieren zu können. Unser Ziel muss sein, Wege aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende hin zu sozialer Teilhabe und Beschäftigung zu ebnen.

Gesamtkonzept „MitArbeit“

Betreuung, Integration und Teilhabe von Langzeitarbeitslosen ganzheitlich gestalten

Eine Gesamtstrategie zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit

für die 19. Legislaturperiode

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, die Integration von Langzeitarbeitslosen durch einen **ganzheitlichen Ansatz** voranzutreiben. Sie greift damit eine Vereinbarung des Koalitionsvertrages zwischen CDU/CSU und SPD auf. Ziel ist es, Menschen, die schon sehr lange arbeitslos sind, wieder eine **Perspektive zur Teilhabe** zu verschaffen, indem ihre Beschäftigungsfähigkeit durch intensive Betreuung, individuelle Beratung und wirksame Förderung verbessert wird und ihnen zugleich vermehrt Beschäftigungsoptionen auf dem allgemeinen oder einem sozialen Arbeitsmarkt angeboten werden.

Für sehr arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose, die bisher trotz vielfältiger Anstrengungen nicht in Beschäftigung integriert werden konnten, sieht das Konzept vor, ein **neues Regelinstrument zu schaffen**, das eine **längerfristige öffentlich geförderte Beschäftigung** mit dem Ziel sozialer Teilhabe ermöglicht.

Um darüber hinaus die Integration von Personen, die schon länger langzeitarbeitslos, aber noch nicht sehr arbeitsmarktfern sind, zu fördern, soll der bisherige § 16e SGB II (Förderung von Arbeitsverhältnissen - FAV) zu einem **neuen Lohnkostenzuschuss für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit integriertem ganzheitlichen beschäftigungsbegleitendem Coaching** neu konzipiert werden.

Zentrales Element des ganzheitlichen Ansatzes ist darüber hinaus eine **intensive und gute Betreuung in den Jobcentern**. Dazu bedarf es insbesondere folgender Herangehensweisen, die langfristig etabliert bzw. gestärkt werden sollten:

- eine bedarfsgerechte und stärkenorientierte Beratung (auch Langzeitarbeitslose haben Potenziale)
- die Berücksichtigung der gesamten Bedarfsgemeinschaft (*alle* erwerbsfähigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft haben Chancen auf eine Integration in Arbeit)
- eine bewerberorientierte Arbeitgeberansprache durch das Jobcenter (nur die Vermittlungsfachkraft kann sich beim Arbeitgeber für den Langzeitarbeitslosen *persönlich* einsetzen)
- ein niedrigschwelliges und passgenaues Weiterbildungsangebot

- ein verbessertes Übergangsmanagement (um die Wirkung von Maßnahmen für Integrationen besser zu nutzen),
- der Einsatz von beschäftigungsbegleitendem Coaching (die Vermittlung und Integration von Langzeitarbeitslosen kann häufig erst *on-the-job* stabilisiert werden)
- eine gute Netzwerkarbeit mit den lokalen Partnern unter Einbeziehung der kommunalen Eingliederungsleistungen (komplexe Lebenslagen erfordern vielfältige Unterstützungsleistungen, z.B. bei Verschuldung, fehlender Kinderbetreuung, Entkopplung, von Jugendlichen, physischen oder psychischen Gesundheitsproblemen)
- eine Stärkung der beruflichen Rehabilitation - insbesondere durch das Bundesprogramm „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben - reha-pro“.

Die Handlungsfelder eines ganzheitlichen Ansatzes erfordern entsprechende Ressourcen. Der Bund stellt im Zeitraum **bis zum Jahr 2022 vier Milliarden Euro zusätzlich im Eingliederungstitel SGB II** zur Verfügung. Die Entscheidung, für welche Strategien zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen diese Mittel eingesetzt werden, verbleibt in der dezentralen Verantwortung der Jobcenter. Denn die Jobcenter kennen den Arbeitsmarkt vor Ort und damit den Bedarf an Betreuung und an Maßnahmen am besten. Darüber hinaus schafft der Bund die Voraussetzungen für den **Passiv-Aktiv-Transfer**.

1. Einleitung

Der Abbau der verfestigten Langzeitarbeitslosigkeit bleibt eines der drängendsten Themen der Arbeitsmarktpolitik für die neue Legislaturperiode. Laut **Koalitionsvertrag** ist „Menschen, die schon sehr lange arbeitslos sind, wieder eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt“ zu eröffnen. Dazu soll mit einem „ganzheitlichen Ansatz ... die Qualifizierung, Vermittlung und Reintegration von Langzeitarbeitslosen“ vorangetrieben werden und ihre „Teilhabe am Arbeitsmarkt ... sowohl auf dem ersten als auch auf dem sozialen Arbeitsmarkt z. B. durch Lohnkostenzuschüsse“ erfolgen.

Der Koalitionsvertrag greift damit die zentralen Erfolgsfaktoren für eine nachhaltige Integration von Langzeitarbeitslosen in den allgemeinen Arbeitsmarkt auf: Arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose mit komplexen Problemlagen benötigen einen **ganzheitlichen Ansatz**, der ihre Beschäftigungsfähigkeit durch intensive Betreuung, individuelle Beratung und wirksame Förderung verbessert und ihnen zugleich vermehrt Beschäftigungsoptionen im allgemeinen oder im sozialen Arbeitsmarkt anbietet. Letzteres soll laut Koalitionsvertrag durch ein neues Regelinstrument im SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ unterstützt werden.

2. Integrationschancen für Langzeitarbeitslose weiter verbessern

2.1 Eingliederung in Arbeit

a. Teilhabe am Arbeitsmarkt

Für sehr arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose, die trotz intensiver Betreuung und Beratung absehbar nicht in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden können, bedarf es eines neuen Regelinstruments im SGB II, das eine **längerfristige öffentlich geförderte Beschäftigung mit dem Ziel sozialer Teilhabe** ermöglicht. Der Entwurf des Teilhabechancengesetzes sieht eine entsprechende Regelung vor. Durch einen Lohnkostenzuschuss sollen Optionen zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bei erwerbswirtschaftlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Arbeitgebern eröffnet werden. Das aufgenommene Beschäftigungsverhältnis soll zudem mit einem Coaching ganzheitlich unterstützt und stabilisiert werden. Eine Förderung von Weiterbildung ist ebenfalls vorgesehen.

b. Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

Die Bemühungen zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit sollten jedoch nicht auf eine sehr arbeitsmarktferne Zielgruppe beschränkt sein. Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes soll vielmehr auch die **Integration von Personen mit einer längeren Dauer von Langzeitarbeitslosigkeit in den allgemeinen Arbeitsmarkt** vorangetrieben und die Möglichkeiten der Förderung mit Lohnkostenzuschüssen erweitert werden. Hierfür ist ein weiteres neues Regelinstrument im SGB II erforderlich. Der Entwurf des Teilhabechancengesetzes sieht eine entsprechende Neugestaltung des § 16e SGB II vor. Dieser Vorschlag greift insbesondere die bisherigen Erfahrungen mit dem ESF-Bundesprogramm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit auf, die gezeigt haben, dass ein möglichst einfach zu handhabender Lohnkostenzuschuss - unterstützt durch ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung („Coaching“) - besonders geeignet ist, um die Beschäftigungschancen von Langzeitarbeitslosen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern und zu stabilisieren.

c. Qualifizierung

Geringqualifizierte sind einem deutlich erhöhten Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit ausgesetzt. Da ein Berufsabschluss die Arbeitsmarktchancen signifikant erhöht, sollten die **Zugangsvoraussetzungen zur berufsabschlussbezogenen Weiterbildung** weiter erleichtert werden. Das geltende Recht sieht Ermessensleistungen zur beruflichen Weiterbildung vor, wobei die Förderdauer regelhaft um (mindestens) ein Drittel der regulären Ausbildungsdauer verkürzt ist. Teilqualifizierungen können nach dem Berufsbildungsgesetz nicht auf die Berufsabschlussprüfungen angerechnet werden. Die seit August 2016 mögliche Förderung

zum Erwerb notwendiger Grundkompetenzen (u. a. Lesen, Schreiben, Mathematik) setzt voraus, dass der erfolgreiche Abschluss einer beruflichen Weiterbildung erwartet werden kann. Insgesamt bleiben Geringqualifizierte, für die diese Voraussetzungen bzw. der Schritt eine berufliche Weiterbildung aufzunehmen eine noch zu große Hürde ist, von Leistungen bzw. einer Maßnahme zum Erwerb von Grundkompetenzen ausgeschlossen.

Es sollten Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, die es ermöglichen, bei der Förderentscheidung persönliche, aber auch betriebliche Bedürfnisse zu berücksichtigen. Hierfür müsste das **bestehende Angebot an Weiterbildung niedrigschwelliger und passgenauer** ausgestaltet und damit der Zugang zu berufsabschlussbezogener Weiterbildung erleichtert werden. Mögliche Eckpunkte hierzu bedürfen jedoch noch einer eingehenden Prüfung.

d. Verbesserung des Übergangsmanagements

Damit der **Übergang aus einer Eingliederungsmaßnahme in eine Beschäftigung** gelingt, sind schon vor Ende von Maßnahmen die Beratungs- und Vermittlungsaktivitäten deutlich zu erhöhen. Insbesondere bei der abschlussorientierten Weiterbildung muss die Vorbereitung auf die Bewerbungsphase frühzeitig beginnen.

Ergänzend wird geprüft, ob das beschäftigungsbegleitende Coaching nach § 16g Absatz 2 SGB II dadurch verbessert werden kann, dass die **Förderdauer der nachgehenden Betreuung** von bisher sechs auf bis zu zwölf Monate verlängert wird.

2.2 Beratung, Betreuung und Vermittlung

In Wissenschaft, Politik und Praxis besteht Einigkeit darüber, dass die Integration von Langzeitarbeitslosen nur gelingt, wenn sie intensiv betreut, beraten und bei der Arbeitssuche unterstützt werden.

Gerade für die Vermittlung Langzeitarbeitsloser ist es daher von zentraler Bedeutung, ihre **Beratung bedarfsgerecht und stärkenorientiert** auszugestalten. „Bedarfsgerecht“ umfasst nicht nur den beruflichen Bedarf, sondern berücksichtigt auch diejenigen individuellen Bedarfe, die sich aus den persönlichen Umständen und Herausforderungen ergeben. So sind beispielsweise ein Migrations- und Fluchthintergrund, die Sprach-, Lese- und Rechenkompetenz, die Sicherstellung der Kinderbetreuung u.a. zu berücksichtigen. Individuelle, vermittlungsorientierte Beratung setzt bei Stärken und Potenziale an und sieht nicht nur „Vermittlungshemmnisse“.

Ein wichtiger Aspekt des ganzheitlichen Ansatzes ist, im Rahmen der Beratung die **gesamte Bedarfsgemeinschaft** in den Blick zu nehmen. Denn Handlungsbedarfe können nicht nur

beim Betroffenen selbst bestehen, sondern sich auch aus dem Kontext der Bedarfsgemeinschaft ergeben. Dazu gilt es auch, das sog. **Fallmanagement** zu ver-

bessern. Dieses ermöglicht - da die Betreuungsschlüssel günstiger sind - verschiedene Unterstützungsleistungen koordiniert heranzuziehen.

Die Jobcenter sollten zudem den Weg der **Kombination von bewerberorientierter Vermittlung, Arbeitsplatzakquisition, assistierter Vermittlung und On-the-job-Coaching** weiterverfolgen.

2.3 Erfolgreiche Netzwerkarbeit der Jobcenter unterstützen

Die intensive Beratung, Betreuung und Vermittlung gelingt besser, wenn **alle potenziellen Unterstützungsleistungen gebündelt angeboten** werden können. Deswegen sollen die in der letzten Legislaturperiode initiierten Netzwerke für Aktivierung, Beratung und Chancen (Netzwerke ABC) fortgeführt werden. Dazu bedarf es einer engen Zusammenarbeit mit den kommunalen Trägern (z. B. Sucht- und Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Kinderbetreuung) und weiteren Akteuren (z. B. Krankenkassen, Rehabilitationsträger). Der Aktivierungsansatz der Netzwerke ABC wird von den Jobcentern seit 2016 auf freiwilliger Basis umgesetzt. Mittlerweile beteiligen sich rund die **Hälfte aller Jobcenter**. Nun gilt es, diese erfolgreiche Netzwerkarbeit weiter auszubauen, sie auf sämtliche Jobcenter auszuweiten und zu verstetigen.

2.4 Kommunale Eingliederungsleistungen

Kommunale Eingliederungsleistungen (Kinderbetreuung, Suchtberatung, psychosoziale Beratung und Schuldnerberatung) sind **integrativer Bestandteil** zur Verwirklichung einer ganzheitlichen Betreuung bei der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen. Es ist Aufgabe der kommunalen Träger, den Jobcentern die kommunalen Eingliederungsleistungen bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen. Hierfür ist eine gute und enge Zusammenarbeit zwischen dem Jobcenter und den kommunalen Leistungsträgern notwendig. Die Netzwerke ABC (2.3.) sollten in diesem Zusammenhang verstärkt genutzt werden.

2.5 Gesundheitsförderung und berufliche Rehabilitation

Viele Langzeitarbeitslose sind gesundheitlich eingeschränkt: Der Erhalt und die Wiederherstellung von Gesundheit sowie der **rechtzeitige Zugang** zu beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen ist daher gerade bei Langzeitarbeitslosen von großer Bedeutung. Gesundheitliche Einschränkungen sollten deshalb so früh wie möglich erkannt werden, um notwendige Unterstützungsleistungen bei der Eingliederung gewähren zu können.

Jobcenter sind zwar keine Reha-Träger. Sie haben aber grundsätzlich die Leistungsverantwortung für langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte, bei denen die BA Reha-Träger ist. Auch Rehabilitanden, bei denen die Deutsche Rentenversicherung (DRV) zuständiger Reha-Träger ist, werden von den Jobcentern

weiterhin vermittlungsbezogen betreut. Die Zusammenarbeit der Jobcenter mit den zuständigen Rehabilitationsträgern, insbesondere der DRV, wird auf Basis des **Bundesteilhabegesetzes** durch eine bereits zum 1. Januar 2018 in Kraft getretene neue Verfahrensabsprache zwischen BA, DRV und Kommunalen Spitzenverbänden gestärkt und verbessert.

Jobcenter können sich zudem ab 2018 am Bundesprogramm „**Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben - rehapro**“ nach § 11 SGB IX beteiligen und in Modellprojekten neue Formen der Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger oder neue Ansätze zur Unterstützung von Menschen mit gesundheitlichen Unterstützungs- oder Rehabilitationsbedarfen erproben. Die Förderdauer der Modellprojekte beträgt bis zu fünf Jahre. Für das Bundesprogramm ist ein Gesamtvolumen von 1 Mrd. Euro vorgesehen. Es sollen Erkenntnisse zur bundesweiten Übertragbarkeit und Verstetigung der Modellansätze gewonnen werden, um langfristig die Erwerbsfähigkeit besser als bisher sichern und insbesondere die Zugänge in die Eingliederungshilfe und Erwerbsminderungsrente senken zu können.

3. Jobcenter durch verbesserte Mittelausstattung stärken

Die Handlungsfelder eines ganzheitlichen Ansatzes erfordern **entsprechende Ressourcen**. Dies betrifft insbesondere die Kontaktdichte und die Betreuung der Leistungsberechtigten in den Jobcentern durch gut qualifiziertes Personal, eine verstärkte bewerberorientierte Ansprache von Arbeitgebern, eine Ausweitung des Fallmanagements und den Aufbau und Ausbau eines sozialen Arbeitsmarkts. Der Bund stellt dafür **bis zum Jahr 2022 vier Milliarden Euro zusätzlich im Eingliederungstitel SGB II** zur Verfügung. Die zusätzlichen Mittel sollen den Jobcentern zur freien Verfügbarkeit zugewiesen werden. Die Entscheidung, für welche Strategien zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen die Mittel eingesetzt werden, verbleibt in der dezentralen Verantwortung der Jobcenter. Denn die Jobcenter kennen den Arbeitsmarkt vor Ort und damit den Bedarf an Betreuung und an Maßnahmen am besten. Darüber hinaus schafft der Bund die Voraussetzungen für den **Passiv-Aktiv-Transfer**. Bundesmittel, die für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vorgesehen sind und die durch Förderungen nach dem neuen Regelinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ eingespart werden, können künftig zusätzlich zur Finanzierung der Förderungen nach dem neuen Instrument herangezogen werden.

Passiv-Aktiv-Transfer in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, die Integration von Langzeitarbeitslosen durch einen ganzheitlichen Ansatz voranzutreiben. Sie greift damit eine Vereinbarung des Koalitionsvertrages zwischen CDU/CSU und SPD auf. Ziel ist es, Menschen, die

schon sehr lange arbeitslos sind, wieder eine Perspektive zur Teilhabe zu verschaffen, indem ihre Beschäftigungsfähigkeit durch intensive Betreuung, individuelle Beratung und wirksame Förderung verbessert wird und ihnen zugleich vermehrt Beschäftigungsoptionen auf dem allgemeinen oder einem sozialen Arbeitsmarkt angeboten werden. Die Bundesregierung hat den ganzheitlichen Ansatz im Gesamtkonzept „MitArbeit“ verankert.

Für sehr arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose, die bisher trotz vielfältiger Anstrengungen nicht in Beschäftigung integriert werden konnten, sieht das Gesamtkonzept „MitArbeit“ vor, ein neues Regelinstrument zu schaffen, das eine längerfristige öffentlich geförderte Beschäftigung mit dem Ziel sozialer Teilhabe ermöglicht. Die Umsetzung dieses Vorhabens erfolgt insbesondere mit der Einführung des im Entwurf zum Teilhabechancengesetz vorgesehenen neuen Regelinstruments im § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“.

Für die Umsetzung aller im Gesamtkonzept „MitArbeit“ aufgezeigten Handlungsfelder und damit des ganzheitlichen Ansatzes stellt der Bund bis zum Jahr 2022 vier Milliarden Euro zusätzlich im Eingliederungstitel der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Verfügung. Dem Koalitionsvertrag weiter folgend, hat die Bundesregierung mit dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2019 zudem die Voraussetzungen für den Passiv-Aktiv-Transfer geschaffen. Hierzu wurde im Entwurf für den Haushaltsplan 2019 beim Titel für das Arbeitslosengeld II ein neuer Haushaltsvermerk ausgebracht. Dieser Haushaltsvermerk ermöglicht es, bis zu einem Gesamtvolumen von 700 Millionen Euro die für Arbeitslosengeld II veranschlagten Mittel auch zur Finanzierung des neuen Regelinstruments „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ heranzuziehen. Der Umfang bemisst sich dabei nach den in jedem konkreten Förderfall eingesparten Mitteln für passive Leistungen beim Bund, d. h. die Jobcenter werden die in jedem Einzelfall eingesparten Bundesmittel für passive Leistungen zusätzlich für die jeweilige Förderung im Rahmen des neuen Regelinstruments einsetzen können.

Diese Umsetzung folgt dem Grundgedanken des Passiv-Aktiv-Transfers: Mittel für „passive Leistungen“, also für Arbeitslosengeld II einschließlich der Kosten der Unterkunft und Heizung, die durch öffentlich geförderte Beschäftigung eingespart werden, fließen nicht an den Gesamthaushalt zurück, sondern werden zusätzlich zur Finanzierung der geförderten Beschäftigung herangezogen. In diesem Sinne bildet der Passiv-Aktiv-Transfer - neben der Aufstockung

des Eingliederungstitels - eine der beiden Säulen der Finanzierung des

Gesamtkonzepts „MitArbeit“ und damit des ganzheitlichen Ansatzes zur Betreuung, Integration und Teilhabe von Langzeitarbeitslosen.

Mit dem Passiv-Aktiv-Transfer auf Bundesebene stärkt der Bund die geförderte Beschäftigung durch das neue Regelinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“. Durch den Einsatz des neuen Regelinstruments werden die Kommunen bei den Kosten der Unterkunft und Heizung entlastet. Der hierdurch geschaffene finanzielle Spielraum ermöglicht den Passiv-Aktiv-Transfer auch in den Ländern. Denn die Kommunen können diese Entlastungen bei den Kosten der Unterkunft und Heizung freiwillig in die Finanzierung von Maßnahmen nach dem neuen Regelinstrument einbringen oder für zusätzliche kommunale Eingliederungsleistungen oder für Landesprogramme verwenden. Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Ermöglichung des Passiv-Aktiv-Transfers in den Ländern ist insofern der finanzielle Handlungsspielraum, den der Bund bei den Kommunen schafft, indem er sie durch geförderte Beschäftigung bei den Kosten der Unterkunft und Heizung entlastet.

Der Passiv-Aktiv-Transfer erweitert den finanziellen Handlungsspielraum der Jobcenter, ohne in deren dezentrale Entscheidungs- und Budgetverantwortung einzugreifen. Entscheiden sich die Jobcenter, Förderungen nach dem neuen Regelinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ durchzuführen, können sie hierfür Mittel über den Passiv-Aktiv-Transfer aktivieren. Der Bund greift nicht allokativ ein. Die Umsetzung des Passiv-Aktiv-Transfers fügt sich damit in das Grundprinzip der dezentralen Kompetenz der Jobcenter ein, das die Grundsicherung für Arbeitsuchende charakterisiert. Denn die Jobcenter kennen den Arbeitsmarkt vor Ort und damit den Bedarf an Betreuung und an Maßnahmen am besten. Insofern liegt auch die Entscheidung, ob eine Förderung nach dem neuen Regelinstrument zielführend erscheint und durchgeführt werden soll, bei den Jobcentern vor Ort. Die Jobcenter sind hierbei nicht an zusätzliche haushälterische Restriktionen gebunden.

Mit dem Passiv-Aktiv-Transfer bringt die Bundesregierung einen neuen und innovativen Finanzierungsweg in die Grundsicherung für Arbeitsuchende ein. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entwickelt derzeit das erforderliche Bewirtschaftungskonzept. Ziel ist eine möglichst einfache und unbürokratische Handhabung des Passiv-Aktiv-Transfers für die Jobcenter vor Ort.